

**Satzung und Betriebsordnung  
des  
Reit- und Fahrvereins Wassertrüdingen und Umgebung e.V.**

Stand 03/2018

**§1  
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Wassertrüdingen und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Wassertrüdingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und durch diesen, Mitglied der Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein ist weiterhin Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und will dessen Mitgliedschaft beibehalten.

**§ 2  
Zwecks und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RV bezweckt:
  - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren.
  - 1.2 Die Ausbildung von Reiter und Fahrer, sowie Pferd in allen Disziplinen.
  - 1.3 Ein breit gefächertes Angebot an Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen Disziplinen
  - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
  - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband.
  - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB s. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigen.

7. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 2a** **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Vereins- und Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle sowie für die Tätigkeit eines Hausmeisters ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN!

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind.

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Jugendliche haben ein unmittelbares Stimmrecht hinsichtlich der die Jugendarbeit betreffenden Beschlüsse – innerhalb jeweils festzulegender satzungsrechtlicher Grenzen – oder die Möglichkeit ihrer Vertretung durch die Eltern, Jugendsprecher, u.a.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1, Satz 5, 4 Abs. 3, Satz 2 und §§ 7 Abs. 4, dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§9 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
  - der technische Leiter
  - die 7 Beisitzer, davon mindestens 1 Jugendlicher
  - dazu bis zu 6 von der Vorstandschaft Berufene
3. Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte

## **§11 Rechtsordnung**

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO
2. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:  
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung geregelt.

## **§12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes , fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wassertrüdingen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

# **Betriebsordnung des Reit- und Fahrvereins Wassertrüdingen und Umgebung e.V.**

## **1. Allgemeines**

- a) Zu der Reitanlage gehören: Stallungen, offene und deckte Reitbahnen, Hindernispark, sowie alle weiteren Räume, insbesondere Vereinsheim mit sanitären Anlagen
- b) Es wird gebeten, alle Anträge, Anfragen und Beschwerden an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich.
- c) Die vom Verein ernannten Reitlehrer leiten den Reitbetrieb und sind für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig, ebenfalls der dafür bestimmte Beisitzer der Vorstandschaft. Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reitlehrer, auch von Privatpersonen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Die Reitkarten sind vor der Reitstunden unaufgefordert bei dem jeweiligen Reitlehrer abzugeben.
- d) Alle Pferde, ausschließlich der Vereins- und der Einstellpferde im Vereinsstall, unterliegen einer jährlichen Reitanlagenbenutzungsgebühr, welche festgelegt worden ist (siehe Gebührenordnung). Ausgenommen davon sind Pferde unter 3 Jahren.
- e) Das Mitbringen von Hunden in die Reitbahnen, in die Stallungen und auf die Reitplätze ist verboten (Beschluss von 1981!). Die Hunde müssen auf der gesamten Anlage grundsätzlich an der Leine geführt werden.
- f) Es besteht die Möglichkeit das Vereinsheim für private Veranstaltungen (Geburtstage, etc.) zu mieten, unter der Voraussetzung, dass die Räumlichkeiten und sanitären Anlagen am nächsten Tag in sauberstem Zustand wieder übergeben werden.
- g) Die Vorstandschaft hat das Recht, Reiter(-innen), die trotz mehrfacher schriftlicher Verwarnung weiterhin erheblich gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Reitanlage auszuschließen.
- h) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Miet- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden, oder durch andere Einwirkung an privatem Eigentum der Kunden, oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen herführen.
- i) Lt. Beschluss müssen die aktiven Vereinsmitglieder ab 16 Jahren eine gewisse Stundenzahl an Arbeitsleistung absolvieren, welche hauptsächlich durch Beschaffung von Futtermitteln (z.B. Heu und Stroh, etc.), Pflege und Erhaltung der Reitanlage und der Mithilfe an Vereinsveranstaltungen (Turnier, etc.) abgearbeitet werden soll.

## **2. Pensionspferde**

- a) Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden lt. Einstellvertrag. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Einstellvertrages.

- b) Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten, die den gesamten Pferdebestand gefährden, auf, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag einer vom Verein einberufenen Kommission von mindestens zwei Veterinärärzten, alle zum Schutze der Ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde und, soweit durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist, Ersatz verlangen. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei Ihm eingestellten Pferde zu treffen muss, Kosten, die Ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten, oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer einzuberufen und die Ihm entstandenen Kosten zu belegen.
- c) Der Besitz und die Führung eines Equidenpasses für das eingestellte Pferd ist Pflicht. Der Verein übernimmt für geahndete Vergehen nach den neuesten Bestimmungen der Viehverkehrsordnung (tierärztliche, tierseuchen, Kennzeichnungs- und Identitätsbestimmungen) der Einsteller keine Haftung!
- d) Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, den Schmutz und Dreck, sowie Pferdeäpfel, die durch Putzen oder Ähnlichem im Stall und/oder auf den Wegen der Anlage entstehen, wegzukehren und zu säubern. Dies ist im Interesse aller Einsteller!
- e) Für alle Fragen, die Pensionspferde betreffen, ist der zuständige Beisitzer in der Vorstandschaft oder der Stallmeister zuständig

### **3. Mietpferde des Vereins**

- a) Die Mietpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
- b) Jeder Reiter hat sich mindestens 24 Stunden vor der Reitstunde beim zuständigen Reitlehrer abzumelden.
- c) Jedes Reiten bzw. Springen auf Mietpferden ohne Aufsicht eines Reitlehrers ist verboten! In den Reitstunden ist das Tragen eines Reithelms Vorschrift.
- d) Ausritte auf Mietpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers, eines Berittführers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausritte werden nur nach Vereinbarung abgehalten. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist dieser, in Form von Reitkarten zu bezahlen. Sind längere Ausritte (ganztägig oder mehrtägig) geplant, so sind hierfür Sondermaßnahmen mit der Vorstandschaft zu treffen. Der Begleiter ist für Tempo, Gangart, erforderliche Rasten und eine verantwortungsbewusste Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Für Mietpferde, die offensichtlich abgejagt sind oder unreiterlich behandelt worden sind, ist der doppelte Mietpreis zu zahlen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, solche Reiter für die Zukunft vom Mietbetrieb auszuschließen.
- e) Für die Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen mit einem Mietpferd muss Rücksprache mit der Vorstandschaft genommen werden. Dies erfordert einer ausdrücklichen Genehmigung. Hierfür sind mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Von Mietpferden gewonnene Geldpreise fallen an den Verein.



#### 4. Reitbetrieb

- a) Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochen-, Sonn- und Feiertagen gemäß dem aushängenden Reitstundenplan zur Verfügung. Machen Sonderveranstaltungen wie z.B. Turnier, Lehrgänge, Vermietungen etc. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dies durch einen Anschlag am schwarzen Brett in der Reithalle bekannt gegeben. Während der Mittagsstunden ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen nur den Pferdebesitzern erlaubt. Einzelreiter werden gebeten, nicht zu den Zeiten die Reithalle zu nutzen, die den geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während dieser Zeiten ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten und erfordert dessen Erlaubnis. Das Reiten geht vor Longieren, das Longieren vor dem Freilaufen lassen.  
Das Vereinsinteresse kommt vor dem Privatinteresse
- b) Zu den Zeiten des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
- c) Bahndisziplin:
- Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahnen ist laut „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten
  - Lautstarke Unterhaltungen, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen
  - Das Auf- und Absitzen erfolgt entweder vor der Reitbahn oder auf der Mittellinie
  - Wird die Bahn von mehreren Reitern genutzt, ist ein gebührender Sicherheitsabstand zu wahren. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
  - Es wird immer linke Schulter an linke Schulter ausgewichen. Beim Halten und Schrittreiten muss der Hufschlag immer frei gehalten werden.
  - Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der übrigen anwesenden Reiter zulässig.
- d) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Reithallen sowie für Außenreitplätze
- e) Reitkurse erfordern eine ausdrückliche Genehmigung der Vorstandschaft. Die Gebühren sind mit dieser abzustimmen. Eine verantwortliche Person ist zu nennen.

#### 5. Verhalten im Gelände

Jegliches rücksichtsloses Reiten im Gelände, insbesondere auf befestigten Gehwegen oder auf verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und des Vereines und ist zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Aufruf auf sich aufmerksam zu machen. Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Es sollte dieses Vertrauen durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden. Laut Gesetz ist das Reiten an Waldrändern und im Wald in der Dämmerung und in den Abendstunden untersagt. Es wird gebeten, nicht durch Wiesen und Äcker zu reiten, da dies immer Ärger mit den Bauern mit sich bringt.

gez.

Die Vorstandschaft